

Richtlinie

Umwelteuro

Status: Beschlossen
Datum: 23.06.2024
Dokumentenart: Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

§0	Präambel.....	2
	Allgemeine Bestimmungen	2
§1	Begriff und Zweck.....	2
§2	Aufteilung Umwelteuro (Gesamtsumme)	3
§3	Entscheidungsgremium	3
§4	Aufgaben des Entscheidungsgremiums	3
§5	Verwendung.....	3
§6	Antrag.....	3
§7	Bekanntgabe der Entscheidung.....	4
	Schlussbestimmungen	4
§8	Änderung der Richtlinie.....	4
§9	Veröffentlichung.....	4
§10	Inkrafttreten	4
	Beschlussfassung	4

§0 Präambel

Diese Richtlinie stellt eine Hilfe zur Verwendung des Umwelteuros dar.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt.]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

Allgemeine Bestimmungen

§1 Begriff und Zweck

- (1) Der Umwelteuro ist ein Instrument zur finanziellen Förderung von studentischen Vorhaben (Initiativen, Aktionen, Maßnahmen, Veranstaltungen etc.) mit direktem Umwelt- und Nachhaltigkeitsbezug.
- (2) Der Umwelteuro (1,00 Euro) wird über den studentischen Semesterbeitrag generiert. Die Gesamtsumme pro Semester ist demnach abhängig von der Anzahl der immatrikulierten Studierenden an der HSZG.

§2 Aufteilung Umwelteuro (Gesamtsumme)

- (1) Die Gesamtsumme des Umwelteuros wird in folgende Anteile untergliedert:
 - a) 40% für die Fortführung von bestehenden Projekten
 - b) 60% für die Generierung neuer Projekte und Aktionen

§3 Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium des Umwelteuros setzt sich aus der Referatsleitung Nachhaltigkeit & Umweltschutz, einem Mitglied des Referates Organisation und einem weiteren, freiwählbaren Mitglied des Studierendenrates der HSZG zusammen. Projektbezogen können weitere Person zur Beratung hinzugezogen werden.

§4 Aufgaben des Entscheidungsgremiums

- (1) Das Entscheidungsgremium ist ohne die Zustimmung des Plenums berechtigt, eine Umwidmung zwischen den Kategorien gemäß §2 vorzunehmen.
- (2) Durch das Entscheidungsgremium sind längerfristige Projekte jährlich auf Sinnhaftigkeit der Fortführung zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sind dem StuRa vorzulegen.
- (3) Über Anträge bis 200€ kann das Entscheidungsgremium eigenständig abstimmen.

§5 Verwendung

- (1) Der Umwelteuro muss zweckgebunden und im Interesse der Studierenden der HSZG verwendet werden. Ausgaben dürfen nur für Vorhaben mit studentischer Beteiligung und/oder für Studierende mit direkt erkennbarem Bezug zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen getätigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 50% der in Projekten tätigen Personen Studierende sind.
- (2) Zu den Verwendungszwecken des Umwelteuros zählen unter anderem die Aufrechterhaltung des Fahrradverleihs und die Unterstützung der Baumpflanzaktionen.

§6 Antrag

- (1) Abweichend von den Finanzrichtlinien des StuRa, sind zur Bewerbung um Mittel des Umwelteuros alle Studierenden antragsberechtigt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Bedingungen unter §5 erfüllt werden.
- (2) Für die Antragsstellung ist das Formular „Antrag auf finanzielle Unterstützung“ zu benutzen – weitere Anlagen sind möglich.
- (3) Anschaffungen in Form von Referatsbedarfen (z.B. Ersatzteile für die Fahrradreparatur, etc.) bedürfen nicht der Antragstellung.

§7 Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung über den Antrag hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist zu begründen.

Schlussbestimmungen

§8 Änderung der Richtlinie

- (1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Richtlinie bedarf nach Beratung auf mindestens zwei StuRa-Sitzungen sowie einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

§9 Veröffentlichung

- (1) Diese Richtlinie ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Richtlinie und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen nach §9 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der Ausfertigung als Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Version der Richtlinie treten alle vorherigen Versionen dieser Richtlinie außer Kraft.

Änderungshistorie

V.	Datum	Name	Bemerkung
1.0	24.07.2016	-	
1.1	10.04.2024	Miriam Meyer	Überführung ins neue Design
2.0	23.06.2024	Miriam Meyer	Überarbeitung

Beschlussfassung

Beschluss der Sitzung vom 08.05.2024: Der StuRa möge beschließen, die Richtlinie Umwelteuro in der vorliegenden Form einzusetzen.

Beschluss					
Ja:	13	Nein:	0	Enthaltung:	0

Der Beschluss wurde damit mit der notwendigen 2/3-Mehrheit eingesetzt.